mobifair
für fairen Wettbewerb in der Mobilitätswirtschaft e.V.

Tariftreue in den Ländern

Aktueller Vergleich Landestariftreuegesetze
Stand 11.2023

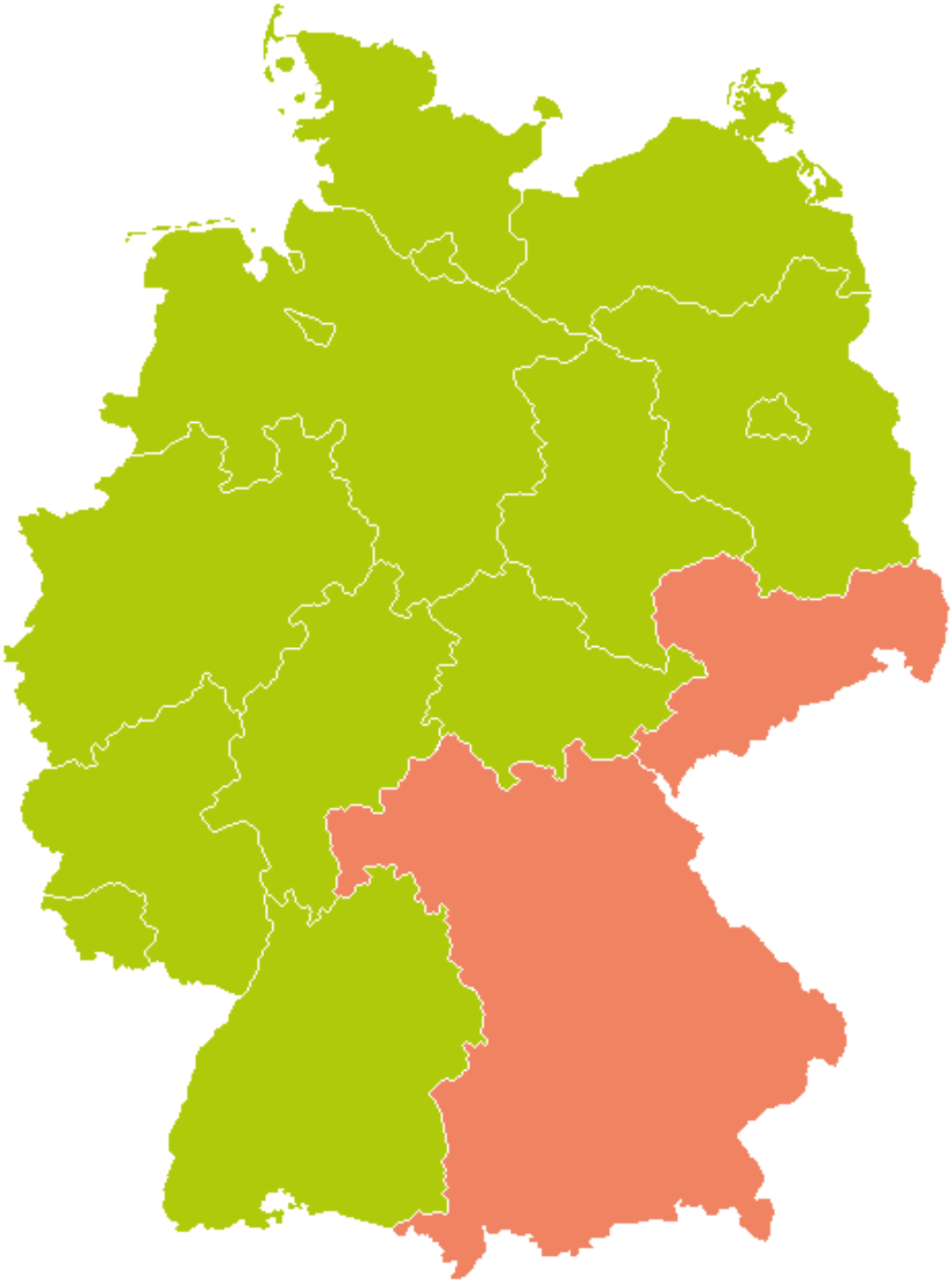

mobifair e.V.
Weilburger Str. 24
60326 Frankfurt am Main
ausschreibungen@mobifair.eu

Vergleich der Tariftreuegesetze in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vergleichstabellen zu den Landestariftreuegesetzen sollen einen Überblick über die einzelnen landesbezogenen Regelungen darstellen.
In den vergangenen Jahren haben sich einige Gesetze qualitativ weiterentwickelt, andere blieben unverändert.

Bausteine der Landestariftreuegesetze:

- Geltungsbereich und Regelungsumfang;
- Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer;
- Regelungen zu Tariftreue und Personalübernahme bei Betreiberwechsel:
  - spezielle Regelungen im Verkehrsbereich im Geltungsbereich der EU Verordnung 1370/2007/EG
  - im Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG);
- Vergabespezifischer Mindestlohn;
- Vorgabe weiterer sozialer, umweltbezogener und innovativer Aspekte in Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) § 97, Abs. 3;
- Nachweise, Kontrolle und Sanktionen.

Zusätzliche Regelungen, zumeist per Rechtsverordnung:

- Kontrollinstitutionen für Serviceaufgaben gegenüber Bestellern und Bewerbern, sowie für Kontrollfunktionen;
- Einrichtung einer Mindestlohnkommission zur regelmäßigen Prüfung der Mindestlohnhöhe
- Einrichtung eines Beirates zur Bestimmung repräsentativer Tarifverträge

In der Gegenüberstellung der Gesetzesregelungen wurden die einzelnen Inhalte verglichen. Bei der Bewertung der Regelungen wurde ausschließlich der Nutzen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Vordergrund gestellt.

Das zugrundeliegende Wertungsschema befindet sich am Ende dieses Vergleich.

Übersicht der Tariftreue in Deutschland

Länder mit Tariftreuegesetzen:
Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

Länder ohne Tariftreuegesetze:
Sachsen, Bayern.

Novellierungen und Initiativen:

In Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern strebt die Landesregierung eine Novellierung des Landesvergabegesetzes an.

In Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen sieht der Koalitionsvertrag jeweils eine Novellierung des Landesvergabegesetzes vor.

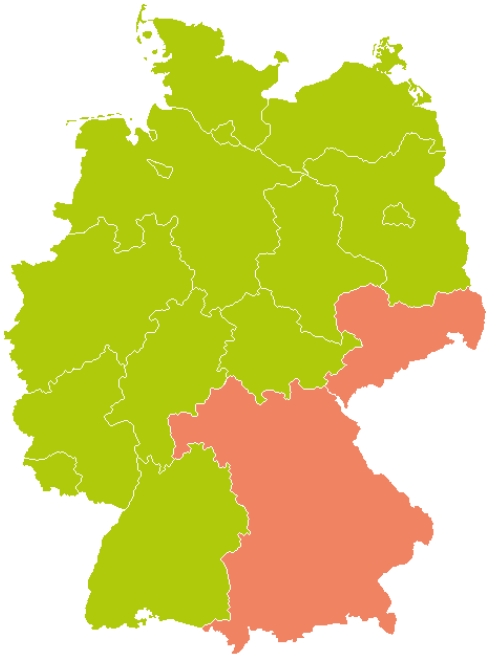

Stand: November 2023

Vergabespezifische Mindestlöhne in Deutschland

Länder mit vergabespezifischen Mindestlöhnen, die über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen*:

Mecklenburg-Vorpommern: 13,50 €
Thüringen: 13,50 €
Brandenburg: 13,00 €
Berlin: 13,00 €
Bremen: Kopplung an Entgeltgr. 1, Stufe 2 TV-L
Sachsen-Anhalt: Kopplung an Entgeltgr. 1, Stufe 2 TV-L

Der aktuelle Koalitionsvertrag in Baden-Württemberg sieht die Einführung von vergabespezifischen Mindestlöhnen vor.

*Durch das Mindestlohngesetz gilt in ganz Deutschland seit dem 01.01.2015 ein gesetzlicher Mindestlohn, der regelmäßig angepasst wird. Die Höhe beträgt ab 01.10.2022 12,00 € (12,41 € ab 01.01.2024).

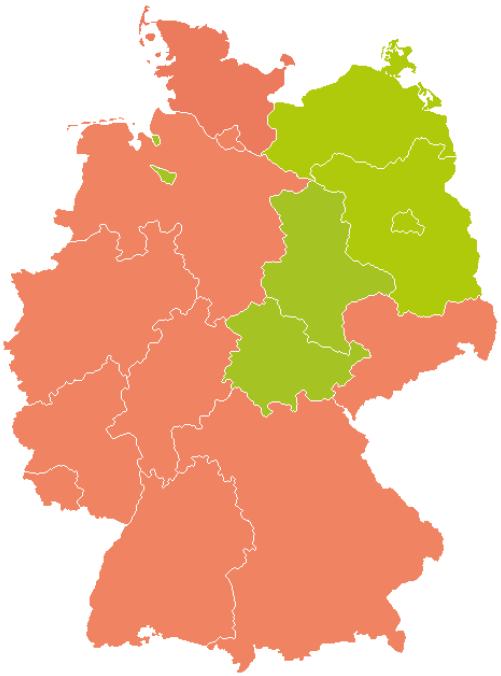

Stand: November 2023

Kurzbewertung Landestariftreuegesetze

Hinweis: Neues Wertungsschema ab Juni 2023.
Frühere nicht mit neuen Wertungen vergleichbar.

mobifair
für fairen Wettbewerb in der Mobilitätswirtschaft e.V.

Stand: November 2023

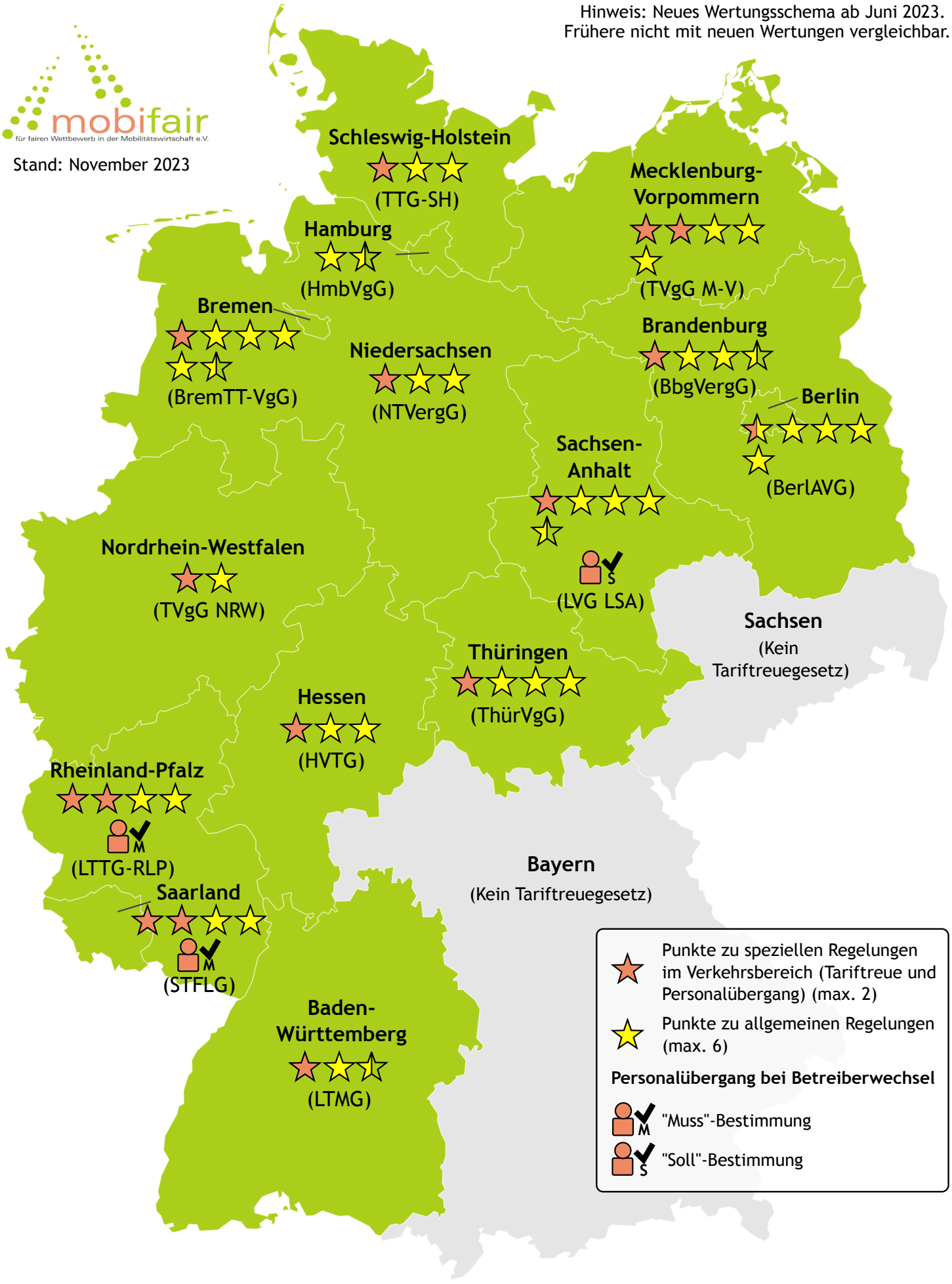

Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Baden-Württemberg	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Hansestadt Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Status	In Kraft seit April 2013	In Kraft seit April 2020	In Kraft seit September 2016	In Kraft seit November 2009	In Kraft seit Februar 2006	Senatsentwurf April 2023	In Kraft seit Dezember 2014	In Kraft seit Januar 2024
Kurzbewertung:								
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.
Nachunternehmer: Gelten die Tariftreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer?	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer. (Nur Sicherung Mindestentgelt)	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer.
Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?								
a) Personalübergang: Vorgaben zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel	- Keine Regelung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Keine Regelung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- "Soll"-Bestimmung im Bereich Schiene (orientiert an GWB-Regelung)	- Keine Regelung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Keine Regelung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Verpflichtung zur Personal-übernahme bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße.
b) Tariftreue im Verkehrsbereich: Regelungen zur Vorgabe und Auswahl von repräsentativen Tarifverträgen	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen - Tariftreuebeirat	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Kein Tariftreuebeirat	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tariftreuebeirat	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tariftreuebeirat	- Keine Regelung (über AEntG hinaus)	- Vorgabe von branchenspezifischen Mindestentgelten (keine Tarifgitter) - Kein Tariftreuebeirat	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tariftreuebeirat	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Beratender Ausschuss zur Auswahl der Tarifverträge
Tariftreue außerhalb des Verkehrsbereichs: Wurden die Möglichkeiten des AEntG im Bereich von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ausgeschöpft?	- Keine Regelung	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen (Bezugnahme über Tarifregister)	- Keine Regelung	- Vorgabe von tätigkeitsspezifischen Mindestentgelten (Lohngittern) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen	- Keine Regelung	- Vorgabe von branchenspezifischen Mindestentgelten (keine Tarifgitter)	- Keine Regelung	- Vorgabe von Kernarbeitsbedingungen (Lohngitter und weitere Regelungen) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen - Beratender Ausschuss zur Auswahl der Tarifverträge
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines vergabespezifischen Mindestlohns inkl. der Anpassungsformalien. Bundesmindestlohn ab 01.10.22: 12,00 € ab 01.01.24: 12,41 €	- Dauerhafte Anpassung an den bundesgesetzlichen Mindestlohn.	- 13 € (12.2022) Mindestlohn mit Anpassungsregelung.	- 13,00 € (05.21) Mindestlohn und Kommission zur Anpassung	- Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 TV-L, mind. 12,00 € Mindestlohn (seit 06.22)	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn.	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn.	- Jährliche Anpassung per Rechtsverordnung anhand eines statistisches Indices (Start bei 13,50 €). Mindestens aber Niveau des Bundesmindestlohns
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich oder verpflichtend?	- Keine Regelung	- Soziale Kriterien optional - Frauenförderung - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Verpflichtende Berücksichtigung ökologischer Kriterien	Übernahme der Formulierung aus dem alten GWB ("können berücksichtigt werden")	- ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Soziale und ökologische Kriterien optional - Präqualifikationsverfahren	- Keine Regelung zu sozialen Kriterien - Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen - Umweltverträgliche Beschaffung - Präqualifikationsverfahren	- Keine Regelung zu sozialen Kriterien - Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen - Umweltverträgliche Beschaffung - Präqualifikationsverfahren	- Soziale, ökologische und innovative Kriterien optional - Präqualifikationsverfahren - Mittelstandsförderung	- Allgemeiner Hinweis auf die Möglichkeit der Vorgabe von Ausführungsbedingungen - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung
Kontrollen: Wie wird die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert?	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger	- Verpflichtung zu Stichproben (5% der vergebenen Aufträge je Kalenderjahr) - Schaffung einer zentralen Kontrollgruppe.	- Verpflichtung zu Stichproben	- Verpflichtung zu Kontrollen durch eine Sonderkommission	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger (oder eine beauftragte Stelle)
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes, die zusätzlich zu Punkteabzug führen, z.B. Ausstieg aus Tariftreue bei Ausnahmen möglich, schlechte Regelung zu Auswahl des Tarifvertrags, schwache Sanktionen etc.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich.	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich.	- Keine Tariftreue im Verkehrsbereich bei Entsendung aus EU-Mitgliedstaaten - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich.		- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich.	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. - Aussetzung des Gesetzes in Krisenzeiten möglich		- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. - Ausnahmen von Tariftreue für neu gegründete Unternehmen möglich. - Starke Herabsetzung von Sanktionen möglich
Sachstand, letzte Änderung:	11.2017	04.2020	04.2021	02.2023	07.2017	04.2023 **Entwurf - nicht in Kraft**	09.2021	11.2023
Regelungsumfang	§ 2, Abs. 1 und 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 3 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr
Anwendungsbereich	§ 2, Abs. 3 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 3, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Berlin, ab einem Auftragswert bei Liefer- und Dienstleistungen von 10 T €, Bauaufträge von 50 T €.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Brandenburg ab einem Auftragswert von 5.000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen) bzw. 10.000 Euro (Bauleistungen)	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Bremen ab einem Auftragswert von 50.000 Euro.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber der Hansestadt Hamburg für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber der Hansestadt Hamburg für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte von 100.000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen) bzw. 150.000 Euro (Bauleistungen).	§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 50.000 Euro (Baubereich) bzw. ab 10.000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen)

Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Baden-Württemberg	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Hansestadt Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Nachunternehmerzusatz	§ 6 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 15, Abs. 6 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert bei Liefer- und Dienstleistungen von 10 T €, bei Bauleistungen von 50 T €.	§ 8 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Verleiher. Es wird aber nur Bezug auf die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts gem § 6 genommen.	§ 13 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 5 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 5 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 6 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer.	§ 9 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.
Geltung auch für Leiharbeitnehmer	§ 6 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Leiharbeitehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 15, Abs. 6, wie Nachunternehmer		§ 13 Ja	§ 3, Abs. 3 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Leiharbeitnehmer	§ 3, Abs. 7 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Leiharbeitnehmer	§ 6 Geltung auch für Verleihunternehmen	§ 9 Die Bestimmungen gelten auch für Leiharbeitnehmer
Mindestlohn	§ 4 Gilt nicht bei Vergaben, im Bereich AEntG, MiArbG oder Verkehrsbereich. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird. Seit 2017 wird bis zu einer Novellierung der bundeseinheitliche Mindestlohn angewendet.	§ 9, Abs. 1, 3 13 € Revision zur Anpassung der Höhe per Rechtsverordnung geregelt.	§ 6, Abs. 2 13 € § 7 Anpassung des Entgeltsatzes und Bildung einer Kommission	§ 9, Abs. 1 (Verweis auf das Landesmindestlohngesetz) § 9, Abs. 4 Gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Arbeiten im Ausland erbracht werden.	§ 3, Abs. 2 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes.	§ 3, Abs. 3 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes.	§ 4, Abs. 2 Verweis auf Mindeslohngesetz des Bundes.	§ 8 Vorgabe zur Zahlung eines Mindest-Stundenentgeltes (derzeit 13,50 €). Jährliche Anpassung durch das Arbeitsministerium nach der prozentualen Veränderungsrate der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes. Vergabespezifischer Mindestlohn liegt mindestens auf dem Niveau des Bundesmindestlohns
Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen	§ 3, Abs. 1 Ja	§ 9, Abs. 1 und 2	§ 2, Abs. 6 Ja		§ 3, Abs. 1 Ja. Ausschließlicher Verweis auf Anwendung von Vorgaben aus dem AEntG.	§ 3, Abs. 2 Ja.	§ 4, Abs. 1 Ja	§ 8, Abs. 2 Im Zusammenhang mit dem Mindestlohn.
Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich	§ 3, Abs. 3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 4 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren.	§ 10 Vorgabe von Entgelttarifen. Auswahl des Tarifes nach billigem Ermessen durch den öff. Auftraggeber.	§ 4, Abs. 1 Vorgabe des einschlägigen und repräsentativen Entgelttarifvertrags. Auswahl des Tarifvertrags nach billigem Ermessen. Verfahren zur Auswahl per Rechtsverordnung optional, Gründung eines Beirates zur Bestimmung der repräsentativen Tve optional.	§ 10 Vorgabe des am Ort maßgeblichen Entgelts (Lohngitter). Vorgegeben wird das Entgelt inkl. Überstundenzuschläge. Ein Beirat soll die Entscheidung vorbereiten. Berücksichtigung von einschlägigen Branchentarifverträgen.		§ 3, Abs. 4 Vorgabe vergabespezifischer Mindestentgelte	§ 8, Abs. 1 Vorgabe von einschlägigen und repräsentativen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 4 Einsetzung eines Beirates zur Festlegung der Tarifverträge	§ 5 Vorgabe der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge mit einer tariffähigen Gewerkschaft. Bei der Festlegung der Repräsentativität ist auf die Bedeutung des TVs für die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden in M-V abzustellen. § 7 Errichtung eines beratenden Ausschusses.
Einschränkungen	§ 2, Abs. 6 Bei grenzüberschreitenden Verkehren zu Nachbarländern ist es möglich, von der Tariftreue abzusehen, falls keine Einigung zur Vorgabe eines tarifvertrages zustande kommt.	§ 4 Bei länderübergreifenden Vergaben kann von der Vorgabe der Tariftreue abgewichen, oder darauf verzichtet werden. In diesem Fall muss das dokumentiert werden.	§ 4, Abs. 1 Keine Geltung für Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die im Sinne der EU-Entsenderichtlinie Arbeitnehmer in eine deutsche Niederlassung oder Konzernunternehmen entsendt. Abs. 3 Bei länderübergreifenden Verkehren zu anderen Bundesländern soll Einvernehmen erzielt werden. Kommt dies nicht zustande kann auf Tariftreue verzichtet werden.		§ 1 Bei grenzüberschreitenden Vergaben ist es möglich, von den Bestimmungen des Gesetzes abzusehen, falls keine Einigung zustande kommt. § 3 Es sind ausschließlich Tariftreuevorgaben aus dem AEntG und die Beachtung des Mindestlohns in Höhe von 8,50 € genannt. Die besonderen Regelungen der EU VO 1370/2007/EG werden nicht genannt.	§ 1 Bei grenzüberschreitenden Vergaben ist es möglich, von den Bestimmungen des Gesetzes abzusehen, falls keine Einigung zustande kommt. In besonderen Krisensituationen ist die Aussetzung von Teilen oder des ganzen Gesetzes befristet möglich § 3, Abs. 4 Vorgabe vergabespezifischer Mindestentgelte: Keine Bezugnahme auf repräsentative TVe, keine Vorgabe ganzer Tarifgitter, Abweichungen von TVen möglich	§ 8, Abs. 2 Bei Vergaben von grenzüberschreitenden Verkehren können Tarifverträge oder vergleichbare Tarifverträge des betroffenen anderen Landes zugrunde gelegt werden.	§ 1, Abs. 6 Ausnahmen von der Anwendung von Tariftreuevorgaben für neu gegründete Unternehmen in den ersten drei Jahren nach Gründung per RV möglich. § 2, Abs. 7 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Einigung anzustreben. Ansonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich. Die Gründe sind zu dokumentieren und dem Wirtschaftsministerium anzuzeigen. § 2, Abs. 8 Verzicht auf Tariftreue für neu gegründete Unternehmen möglich
Personalübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich	§ 9 Personalübernahme bei Betreiberwechsel ist optional möglich. Informationspflicht des aktuellen Betreibers.		§ 4, Abs. 2 Übernahme der "soll" Regelung aus dem GWB, aber ohne Einschränkung bei Tätigkeitsgruppen			§ 3, Abs. 4 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich. Informationspflicht des bisherigen Betreibers.	§ 10 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.	§ 12 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist verpflichtend anzuwenden.
Tariftreue außerhalb des Verkehrsbereichs		§ 10 Vorgabe von Entgelttarifverträgen (Tarifregister)		§ 9 Vorgabe von tätigkeitsspezifischen Mindestentgelten (Lohngittern(per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen		§ 3, Abs. 1 Vorgabe vergabespezifischer Mindestentgelte		§ 6 Vorgabe von Kernarbeitsbedingungen (Lohngitter und weitere Regelungen) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen § 5, Abs. 3. Ausnahme: Bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten werden nur Entgelte und Zuschläge berücksichtigt. § 7 Beratender Ausschuss zur Auswahl der Tarifverträge

Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Baden-Württemberg	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Hansestadt Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich bzw. verpflichtend?		§ 11 Weitere soziale und beschäftigungspolitische Belange und Kriterien des fairen Handelns optional. (vgl. GWB § 238, Abs. 2))	§ 3 Übernahme Regelung GWB: Es können Aspekte der Qualität, der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden...	§ 18, Abs. 1 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden			§ 3 Ja. Verpflichtend für Landesbetriebe, optional für kommunale Aufgabenträger.	§ 3, Abs. 7 Allgemeiner Hinweis auf die mögliche Vorgabe von Ausführungsbedingungen.
Förderung beruflicher Erstausbildung				§ 18, Abs. 3				
Frauenförderung		§ 13 Erklärung zur Frauenförderung ist abzugeben.	§ 3, Abs. 5 Verweis auf das Landesgleichstellungsgesetz	§ 18, Abs. 3				
ILO Kernarbeitsnormen		§ 8 Ja		§ 18, Abs. 2 Ja	§ 3a Ja	§ 3a Ja		§ 13 Ja
Umweltfreundliche Beschaffung/ Leistungserbringung		§§ 7 und 12 Ja, optional.		§ 19	§ 3b Ja	§ 3b Ja.	§ 3 Ja. Verpflichtend für Landesbetriebe, optional für kommunale Aufgabenträger.	§ 3, Abs. 3 Ja
Präqualifikationsverfahren				§ 8 Ja	§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 15 Ja	
Mittelstandsförderung		§ 5 Ja		§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 14 Ja	§ 3, Abs. 4 Ja
Weitere Regelungen						§ 3a, Abs. 5 Bevorzugte Bieter im Bereich von Werkstätten für behinderte Menschen		
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten		§ 6 Bei Zweifeln über die Angemessenheit des Angebotes Verpflichtung zur Vorlage der Kalkulationsunterlagen.		§ 14 Vertiefte Prüfung bei Lohnkalkulation min 20% unter Kostenschätzung oder um mehr als 10% unter nächst höherem Angebot.	§ 6 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 6 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 20% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 16 Prüfung der Urkalkulation möglich	
Wertungsausschluss		§ 17 Ausschluss des Bieters möglich.		§ 15 Bleiben trotz Prüfung Zweifel bezgl. Verstoß gegen Tariftreue, dann Ausschluß des Bieters.	§ 6 Verweigert der Bieter die Prüfung, so wird er vom Verfahren ausgeschlossen. § 7 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluß.	§ 6 Verweigert der Bieter die Prüfung, so wird er vom Verfahren ausgeschlossen. § 7 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluß.	§ 17, Abs. 1 Bei schweren Verfehlungen ist ein Ausschluss zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens möglich.	§ 14 Ausdrücklicher Hinweis, dass Bieter vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn die Verpflichtungserklärung nicht vorgelegt wird.
Nachweise	§ 7 Nachweis über die Einhaltung der in §§3 und 4 geforderten Tariftreue bei Angebotsabgabe.		§ 5 Eigenerklärung des Unternehmens	§ 15 Vorlage Mindestlohnerklärung oder Tariftreueerklärung, oder Erklärung von Mindesarbeitsbedinungen. Baubereich: Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse.	§ 7, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen.	§ 7, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen.	§ 7, Abs. 1 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers. Nachweis der Verpflichtungserklärung nach § 4 (Tariftreueerklärung). Dies gilt auch für Leistungen von Nachunternehmen und Entleihfirmen. Einblick in Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen	§ 5, Abs. 1 Für den verkehrsbereich ist eine Verpflichtungserklärung zur Tariftreue den Bewerbungsunterlagen beizufügen.
Kontrolle	§ 7, Abs. 1 und 2 Kontrollbefugnis. Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 16 Stichproben. Ab 2022 sollen 5% der vergebenen Aufträge je Kalenderjahr erfassen. Schaffung einer zentralen Kontrollgruppe.	§ 9 Kontrollen durch Stichproben	§ 16 Kontrolle durch Sonderkommission.	§ 10 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers (auch Nachunternehmen)	§ 10 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers (auch Nachunternehmen und für diese tätige Unternehmen)	§ 7, Abs. 1 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers. Dies gilt auch für Leistungen von Nachunternehmen und Entleihfirmen. Einblick in Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen.	§ 15, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers. Auch bei Nachunternehmen. Nachweis durch Einsichtnahme in Lohn- und Meldeunterlagen, Geschäftsunterlagen.

Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Baden-Württemberg	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Hansestadt Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Sanktionen	§ 8 Abs. 1 Je Verstoß bis 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Auf Antrag des Auftragnehmers Herabsetzung auf mind. die dreifache Differenzsumme möglich. Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren	§ 17, Abs. 1-3 - Bei Nichterfüllung soll der Auftraggeber die Annahme der Leistung verweigern und Nacherfüllung fordern; - Vertragsverletzungen sollen verfolgt werden; - Soll-Bestimmung zum Ausschluss von Unternehmen bei künftigen Vergaben, die Vertragsbrüchig wurden.	§ 10 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auf für Nachunternehmer. Abs. 2 Kündigungsvorbehalt Möglichkeit zur Aufnahme in eine Sperrliste.	§ 17 Abs. 2 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Herabsetzung bei unverhältnismäßig hohen Strafen möglich. Abs. 3 Bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Vertragsverhältnisse ist fristlose Kündigung inkl. Schadenersatz möglich. Abs. 4 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 2 Jahren.	§ 11 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich.	§ 11 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich.	§ 17 Abs. 1 Bei schweren Verfehlungen ist ein Ausschluss zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens möglich. Abs. 4 Prüfung von schweren Verstößen und Eintragung in ein Informationsverzeichnis durch eine Informationsstelle der Oberfinanzinspektion. Abs. 6 Ausschluss bis zu drei Jahren.	§ 16, Abs. 1 Je schuldhaften Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Bei mehreren Verstößen zusammen maximal 10%. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Auf Antrag des Auftragnehmers Herabsetzung auf die zweifache Differenzsumme möglich. Abs. 2 Fristlose Kündigung bei schuldhafter Nicht-Erfüllung möglich. Abs. 5 Ausschluss bis zu drei Jahre.
Novellierung/ Evaluierung	Anpassung des Mindestlohns zum 1.1.2017 an den gesetzlichen Mindestlohn.	§ 18 Abs 1 Wertgrenze bis 2022 evaluieren, danach alle 5 Jahre Abs.3 4-jährig Vorlage Vergabebericht als Basis fortschreitender Evaluierung			Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit
Besonderheiten	Initiativen geplant (laut Koalitionsvertrag)				Initiative bekannt (Regierung)	Initiative bekannt (Regierung)		Initiativen bekannt (Regierung)
Weitere Regelungen (andere Landesgesetze)								
ÖPNV Pflichtaufgabe?	Nein (aber von Zukunftskommission empfohlen)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein

Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Status	**In Kraft seit November 2013**	**In Kraft seit März 2018**	**In Kraft seit März 2011**	**In Kraft seit Dezember 2021**	**In Kraft seit Januar 2013**	**In Kraft seit August 2013**	**In Kraft seit Januar 2024**
Kurzbewertung:							
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.
Nachunternehmer: Gelten die Tariftreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer?	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeitnehmer	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer.
Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?							
a) Personalübergang: Vorgaben zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel	- Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Keine Regelung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Verpflichtung zur Personal-übernahme bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße.	- Verpflichtung zur Personal-übernahme bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße.	- "Soll"-Bestimmung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße.	- Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.
b) Tariftreue im Verkehrsbereich: Regelungen zur Vorgabe und Auswahl von repräsentativen Tarifverträgen	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tariftreuebeirat	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tariftreuebeirat	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tariftreuebeirat	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tariftreuebeirat	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Kein Tariftreuebeirat	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tariftreuebeirat	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tariftreuebeirat
Tariftreue außerhalb des Verkehrsbereichs: Wurden die Möglichkeiten des AEntG im Bereich von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ausgeschöpft?	- Keine Regelung	- Keine Regelung	- Keine Regelung	- Vorgabe von Kernarbeitsbedingungen (Lohngitter und weitere Regelungen) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen - Einbeziehung von Tarifvertrags-parteien	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen (Tarifregister).	- Keine Regelung	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen per Tarifregister. - Vorgabe von Tariftreue für kommunale Aufgabenträger nicht obligatorisch
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines vergabespezifischen Mindestlohns inkl. der Anpassungsformalien. Bundesmindestlohn ab 01.10.22: 12,00 € ab 01.01.24: 12,41 €	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn.	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn.	- 8,90 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung. ÜBERHOLT DURCH BUNDESGESETZ	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn.	- Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 TV-L	- 9,99 € Mindestlohn DERZ. ÜBERHOLT DURCH BUNDESGESETZ	- Mindestlohn 1,50 € über dem Bundesmindestlohn (= 13,91 € ab 1.1.24)
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich oder verpflichtend?	- Soziale und ökologische Kriterien opional - Berufliche Erstausbildung - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Frauenförderung - Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer und Langzeitarbeitsloser - Präqualifikationsverfahren	- Keine Regelung	- Soziale und ökologische Kriterien optional - Berufliche Erstausbildung - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Beschäft. von Langzeitarbeitslosen	- Soziale Kriterien optional - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Präqualifikationsverfahren	- ILO Kernarbeitsnormen - Soziale, umweltbezogene und innovative Krieterien optional - Gleichstellung Männer und Frauen - Familienförderung - Beschäftigung von Auszubildenden - Präqualifikationsverfahren	- Keine Regelung	- Soziale und ökologische Kriterien optional - Mittelstandsförderung - Umweltfreundliche Beschaffung
Kontrollen: Wie wird die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert?	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger ("sind gehalten")	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger	- Kontrollbefugnis für Servicestelle	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger bzw. Servicestelle, stichprobenartig	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes, die zusätzlich zu Punkteabzug führen, z.B. Ausstieg aus Tariftreue bei Ausnahmen möglich, schlechte Regelung zu Auswahl des Tarifvertrags, schwache Sanktionen etc.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. - Aussetzung von Tariftreue für Start-Ups möglich, keine Tariftreue bei Freistellungsverkehren - Starke Herabsetzung von Sanktionen möglich	- Keine Berücksichtigung von Haustarifverträgen - Keine Tariftreue bei Entsendung aus EU-Mitgliedstaaten		- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich.
Sachstand, letzte Änderung:	11.2019	03.2018	11.2019	12.2021	12.2022	04.2019	11.2023
Regelungsumfang	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2, Abs. 1-3 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr
Anwendungsbereich	§ 2, Abs. 1 Tariftreue gilt für alle öff. Aufträge ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 1, Abs. 5 Tariftreue gilt für alle öff. Aufträge ab einem Auftragswert von 25.000 €.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 1, Abs. 4 Für öffentliche Vergaben im Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbereich ab einem Auftragswert von 25.000 €	§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert: bei Bauaufträgen ab 120.000 €, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 40.000 €.	§ 1 Für alle öffentlichen Aufträge. Die Vorgabe von Tariftreue gilt oberhalb eines Schwellenwertes von 20.000 €.	§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes oberhalb der folgenden Schwellenwerte: Bauaufträge: 75.000 € Dienstleistungsaufträge: 30.000 €

Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Nachunternehmerzusatz	§ 13, Abs. 1 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer	§ 2, Abs. 4 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer	§ 5 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 7 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer ab einem Auftragswert von 5.000 €.	§ 14 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 4, Abs. 1: Der Landesspezifische Mindestlohn gilt auch für Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer § 4, Abs. 2 Verpflichtung im Geltungsbereich VO 1370/2007 (ÖPNV/ SPNV) zur Einhaltung der Tarifverträge wie Auftragnehmer	§ 7 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer. Nachträgliche Einschaltung oder Wechsel des Nachunternehmers mit Zustimmung des Aufgabenträgers.
Geltung auch für Leiharbeitnehmer	§ 13, Abs. 1 Geltung auch für Leiharbeitnehmer		§ 5 Regelungen des Tariftreuegesetzes gelten auch für Leiharbeitnehmer.	§ 7, Abs. 2 Ja	§ 14, § 11, Abs. 5 Ja	Ja, siehe Nachunternehmer.	§ 6, Abs. 5 Geltung auch für Leiharbeitnehmer
Mindestlohn	§ 4 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes	§ 2, Abs 3 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes.	§ 3 Gilt nicht bei Vergaben im Verkehrsbereich, da hier spezielle Tarifverträge vorgegeben werden können. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird. Veraltete Regelung durch höheren Mindestlohn auf Bundesebene.	§ 3, Abs.5 Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn auf Bundesebene	§ 11, Abs. 3 Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 TV-L	§ 4, Abs. 1 9,99 € Keine Regellung zur Weiterentwicklung des Mindestlohns.	§ 6, Abs. 4 und 6 Vergabespezifischer Mindestlohn liegt immer 1,50 EUR über dem Bundesmindestlohn, insofern dieser auf Basis der Mindestlohnkommission festgelegt wurde.
Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen	§ 5, Abs. 1 Ja	§ 2, Abs. 1	§ 4, Abs. 1, 1-2 Ja	§ 3, Abs. 3 Ja. Vorgabe von Mindestarbeitsbedingungen per Rechtsverordnung.	§ 11 Ja		§ 6, Abs. 1 Ja
Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich	§ 5, Abs. 1 Vorgabe von einschlägigen und repräsentativen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Rechtsverordnung zur Bildung eines Beirates. Dieser stellt die Repräsentativität von Tarifverträgen fest.	§ 2, Abs, 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. § 3 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.	§ 4, Abs. 1, 3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.	§ 4 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu wird ein Beirat gebildet.	§ 11, Abs. 7 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Ministerium bestimmt per Verordnung, welche TVe als repräsentativ anzusehen sind.	§ 4, Abs, 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu wird durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet.	§ 6, Abs. 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 3 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu wird ein Beirat gebildet.
Einschränkungen	§ 5, Abs.1 Bei Länderübergreifenden Vergaben ist Einigung anzustreben. Ansonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich.	§ 1, Abs. 8 Bei grenzüberschreitenden Vergaben (Nachbarländer oder Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland) kann von der Vorgabe der Tariftreue abgewichen, oder darauf verzichtet werden.	§ 4, Abs. 1, 3 Bei grenzüberschreitenden Vergaben (Formuliert wurde: "Nachbarländer der Bundesrepublik Deutschland") kann von der Vorgabe der Tariftreue abgewichen, oder darauf verzichtet werden.	§ 1, Abs. 7 Bei länderübergreifenden Vergaben ist eine Einigung zwischen den Auftraggebern anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist ein Verzicht auf Tariftreue und andere Bestimmungen des Gesetzes möglich. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren und dem für Arbeitsrecht zuständigen Ministerium mitzuteilen. § 2, Abs. 8 Verzicht auf Tariftreue für neu gegründete Unternehmen möglich § 5 Bei Freistellungsverkehren gelten die Regelungen des Mindestlohngesetzes.	§ 11, Abs. 2 Haus-TVe sind ausgeschlossen Kein Hinweis auf einen Tariftreuebeirat		§ 1, Abs. 4 Bei länderübergreifenden Vergaben ist eine Abweichung vom Gesetz möglich
Personalübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich	§ 6 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.		§ 1, Abs. 4 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist verpflichtend anzuwenden.	§ 9 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist verpflichtend anzuwenden.	§ 12 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße soll vorgegeben werden.	§ 4, Abs. 2: Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel aus EU VO 1370 ist optional möglich.	§ 6a Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel aus EU VO 1370 ist optional möglich.
Tariftreue außerhalb des Verkehrsbereichs				§ 3, Abs. 2 Vorgabe von Kernarbeitsbedingungen (Lohngitter und weitere Regelungen) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen § 3, Abs. 4 Einbeziehung von Tarifvertragsparteien	§ 11 Vorgabe von Entgelttarifverträgen (Tarifregister).		§ 6, Abs. 4 Vorgabe von Entgelttarifverträgen Ausnahme: Gilt nicht für kommunale Auftraggeber.

Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich bzw. verpflichtend?	§ 11 Soziale Vorgaben sind nur bei Vergaben an Unternehmen ab 20 Beschäftigte gestattet.		§ 1, Abs. 3 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	§ 10 Verweis auf §97 GWB und Art. 70 i.V.m. Art 67 RL 2014/24/EU (="Kann"-Regelung)	§ 5 Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativer Kriterien möglich		§ 4, Abs. 3 Umweltbezogene und soziale Aspekte können berücksichtigt werden
Förderung beruflicher Erstausbildung	§ 11, Abs. 2 Ja		§ 1, Abs. 3 Ja		§ 5 Ja		
Frauenförderung	§ 11, Abs. 2 Ja				§ 5 Förderung der Entgeltgleichheit und Förderung von Maßnahmen zur Familienförderung.		
ILO Kernarbeitsnormen	§ 12 Ja		§ 1, Abs. 3 Ja	§ 10 Ja	§ 13 Ja		
Umweltfreundliche Beschaffung/ Leistungserbringung	§ 10 Ja		§ 1, Abs. 3 Ja	§ 11 Ja	§ 5 Ja		§ 4 und § 9 Detaillierte Regelung zur Berücksichtigung umweltfreundlicher Beschaffung, Energieverbrauch, Lebenszyklus, Entsorgungskosten, etc.
Präqualifikationsverfahren	§ 8			§ 1, Abs. 3 Ja	§ 7 Ja		§ 5, Abs. 2
Mittelstandsförderung	§ 9 Ja		keine Regelung		§ 4 Ja	§ 2, Abs. 3 Ja	§ 3 Ja
Weitere Regelungen	§ 11, Abs. 2 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und Langzeitarbeitslosen		§ 1, Abs. 3 Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.	§ 1, Abs. 4 Ja. Es können zusätzliche Anforderungen gestellt werden.	§ 5 Eine geringe Anzahl sachgrundlos befristeter Arbeitsverhältnisse		
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten	§ 7 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten bei Bauleistungen.			§ 1, Abs. 5 Prüfung bei begründeten Zweifeln an der Angemessenheit von Angeboten.	§ 14, Abs. 2 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.		§ 9 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 20% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.
Wertungsausschluss				§ 1, Abs. 5 Kommt der Bieter der Prüfungsaufforderung nicht nach, so kann er vom Bieterverfahren ausgeschlossen werden.	§ 15 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluß.		§ 13 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluß.
Nachweise	§ 5 Tariftreue- und Mindestentgelterklärung als Eigenerklärung. § 8 Nachweise auch in Form von Präqualifikation möglich.		§ 6 Verpflichtung des Auftragnehmers, jederzeit die Einhaltung der Tariftreue auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. (Einblick in Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen.)	§ 12 Schriftliche Verpflichtung des Auftragnehmers. Der Auftragnahmer ist verpflichtet, die Einhaltung der Tariftreue auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. (Einblick in die Geschäftsunterlagen.)	§ 8 Nachweise sind nur vom Bestbieter vorzulegen § 15, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue. sonstige Nachweise und Erklärungen §17, Abs. 1 Entgeltabrechnungen		§ 10, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue. sonstige Nachweise und Erklärungen
Kontrolle	§ 14 Die Aufgabenträger "sind gehalten, Kontrollen durchzuführen". Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers. Nachweis durch Einsichtnahme in Lohn- und Meldeunterlagen, Geschäftsunterlagen.		§ 6, Abs. 2 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 13 Stichprobenartig auf Verlangen des Auftraggebers. Gilt auch für Nachunternehmer. Einsicht in Entgelt- und Meldeunterlagen, Aufzeichnungen und andere Geschäftsunterlagen. Einrichtung eines Kontrollsystems	§ 17, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 4, Abs. 3 Berechtigung Kontrollen durchzuführen und Unterlagen anzufordern.	§ 12, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.

Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Sanktionen	§ 15 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Herabsetzung möglich. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.		§ 7 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Auf Antrag des Auftragnehmers Herabsetzung auf die dreifache Differenzsumme möglich. Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 14 Abs.1 Je Verstoß bis zu 5%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Auf Antrag des Auftragnehmers Herabsetzung auf die zweifache Differenzsumme möglich. Abs. 2 Bei schuldhafter Nichterfüllung ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 18, Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. In Summe max. 10%. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung möglich bei schuldhaften Verletzungen. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 4, Abs. 4, Satz 3 Vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht, oder Vertragsstrafe. (Keine konkrete Definition)	§ 13 Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.
Novellierung/ Evaluierung	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	§16 Evaluierung 3 Jahre nach Inkrafttreten	Evaluierung 5 Jahre nach Inkrafttreten.	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	§ 15 Evaluierung 8 Jahre nach Inkrafttreten (also 2027)
Besonderheiten	Initiativen geplant (laut Koalitionsvertrag)	Initiativen geplant (laut Koalitionsvertrag)					
Weitere Regelungen (andere Landesgesetze)							
ÖPNV Pflichtaufgabe?		Nein	Ja	Nein	Ja		Ja

Wertungsschema Landestariftreuegesetze

	Mögliche Ausprägungen	Punkte
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist (Bau-, Dienstleistungen und Verkehr).	Nein	0
	Mit Ausnahmen	0,5
	Ja	1
Nachunternehmer: Gelten die Tariftreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer?	Nein	0
	Ja (Nachunternehmen)	0,5
	Ja (Leiharbeitnehmer)	0,5
Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?		
a) Regelung zum Personalübergangs bei Betreiberwechsel Vorgaben zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel	Keine eigene Regelung	0
	Soll-Regelung auf Schiene UND Straße	0,5
	Muss-Regelung auf Schiene und Straße	1
b) Tariftreue im Verkehrsbereich Regelungen zur Vorgabe und Auswahl von repräsentativen Tarifverträgen	Nein	0
	Ja (Vorgabe von Tarifverträgen)	0,5
	mit Beteiligung Tariftreuebeirat	0,5
Tariftreue außerhalb des Verkehrsbereichs: Wurden die Möglichkeiten des AEntG im Bereich von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ausgeschöpft? Relevant für verkehrsnahe Dienstleistungen, z.B. Fahrkartenvertrieb oder Fahrzeuginstandhaltung.	Nein	0
	Ja inkl. komplettem Tarifgitter	0,5
	inkl. Zulagen, Urlaub, Arbeitszeitregelungen u.a.	0,5
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines vergabespezifischen Mindestlohns inkl. der Anpassungsformalien.	Nein bzw. unter Bundesmindestlohn	0
	Ja, über Bundesmindestlohn	0,5
	Regelmäßige Anpassung	0,5
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich bzw. vorgeschrieben?	Keine eigene Regelung	0
	Kann-Regelung	0
	Kann- oder Soll-Regelung mit Nennung von Kriterien	0,5
	Muss-Regelung (mit Nennung von Kriterien)	1

Kontrollen: Wie wird die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert?	Kann-Regelung Stichpunktartig, anlassbezogen Soll- oder Muss-Regelung Stichpunktartig Muss-Regelung Regelmäßig	0 0,5 1
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes, die zusätzlich zu Punkteabzug führen:	Ausnahmen möglich, z.B. Ausstieg aus Tariftreue bei länderübergreifenden Verkehren, Freistellungsverkehren, Buskonzessionen, Krisen o.ä. Ausschluss von Haus-TVen Einschränkungen bei Personalübernahme Schlechte Regelungen zu Sanktionen u.Ä.	-0,5 -0,5 -0,5 -0,5
	Maximal	8